



One Team.  
One Goal.

Orth Kluth Newsletter Kartellrecht

## Same same but different – F&E-GVO, Spezialisierungs- GVO und Horizontalleitlinien

Am 1. Juni 2023 hat die Europäische Kommission (**Kommission**) die überarbeiteten Horizontal-Gruppenfreistellungsverordnungen (**Horizontal-GVOen**) zu Forschungs- und Entwicklungsvereinbarungen (**F&E-GVO**) und Spezialisierungsvereinbarungen (**Spezialisierungs-GVO**) sowie die aktualisierten Horizontalleitlinien (**Horizontal-LL**) verabschiedet. Die reformierten Vorschriften sollen Unternehmen als klare und zeitgemäße Orientierungshilfe dienen, um rechtssicher beurteilen zu können, ob ihre horizontale Zusammenarbeit mit dem geltenden EU-Wettbewerbsrecht vereinbar ist. Die neuen Horizontal-GVOen treten am 1. Juli 2023 in Kraft und die Horizontal-LL nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU.

### Die neuen Horizontal-GVOen

Gleich vorweg: Abgesehen von einigen begrifflichen und systematischen Klarstellungen, hat der europäische Gesetzgeber im Rahmen der Überarbeitung der Horizontal-GVOen nur sehr begrenzte inhaltliche Anpassungen vorgenommen. Unternehmen müssen also ihr Verhalten bei horizontalen Vereinbarungen nicht grundlegend ändern.

Die neuen Vorschriften der F&E- und der Spezialisierungs-GVO enthalten vor allem detailliertere Vorgaben zu Berechnung der Marktanteile bei der Anwendung der Gruppenfreistellung.



Das soll die Handhabung der Schwellenwerte in der Praxis erleichtern. Auch bei einer erstmaligen Überschreitung der relevanten Marktanteilsschwellen soll eine vereinfachte Übergangsfrist für mehr Flexibilität und Rechtssicherheit sorgen. Ferner wird nun der Kommission und den nationalen Wettbewerbsbehörden die Befugnis eingeräumt, in problematischen Einzelfällen den Rechtsvorteil der Gruppenfreistellung zu entziehen. Insoweit folgen die Horizontal-GVOen der im vergangenen Jahr novellierten Vertikal-GVO.

Der Anwendungsbereich der **Spezialisierungs-GVO** wurde auf alle Arten von Produktionsvereinbarungen erweitert, an denen mehr als zwei Parteien beteiligt sind. Zudem wurde die Anwendung der Marktanteilsschwellen bei Zwischenprodukten konkretisiert.

Für die neue **F&E-GVO** hatte die Kommission ursprünglich Spezialregelungen für den Schutz des Innovationswettbewerbs vorgesehen: F&E-Anstrengungen zwischen Wettbewerbern im Bereich der Innovation sollten nur dann freistellungsfähig sein, wenn mindestens noch drei

weitere vergleichbare Forschungsprojekte parallel liefen. Der deutlichen Kritik im Konsultationsprozess folgend, damit sowohl den Anwendungsbereich der F&E-GVO unverhältnismäßig einzuschränken als auch den Unternehmen eine mit ihren Mitteln kaum umsetzbare Prüfung abzuverlangen, hat die Kommission diese noch im Entwurf aus 2022 enthaltenen Regelungen nun jedoch ersatzlos aus der finalen Fassung gestrichen. Der Schutz des Innovationswettbewerbs findet sich jetzt lediglich in den Erwägungsgründen der GVO und dem entsprechenden Kapitel der Horizontal-LL im Zusammenhang mit dem Entzug der Freistellung im Einzelfall wieder.

Für beide Horizontal-GVOen gilt ein Übergangszeitraum von 2 Jahren. Für bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossene Vereinbarungen gilt also noch bis zum 30. Juni 2025 altes Recht.

## Die neuen Horizontal-LL

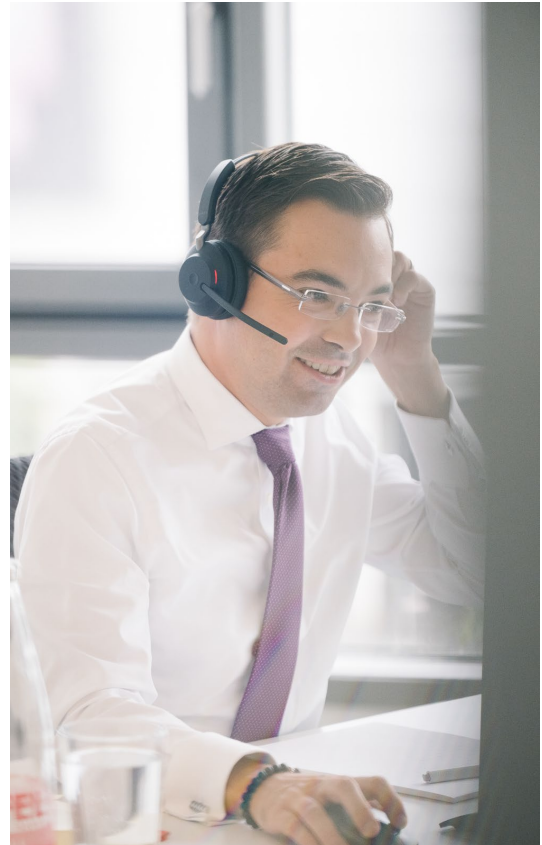
Allgemein bieten die Horizontal-LL Orientierungshilfe bezüglich der Anwendung der Horizontal-GVOen und der Beurteilung von Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit, die unter keine GVO fallen bzw. die nicht gruppenfreistellungsfähig sind. Daran hat sich mit der neuen Fassung nichts geändert. Einige Kapitel wurden allerdings erweitert bzw. gänzlich neu eingefügt:

So wurden die Kapitel zu Einkaufskooperationen und der gemeinsamen Vermarktung überarbeitet, um die Abgrenzung erlaubter Kooperationen von illegalen Käuferkartellen und Angebotsabsprachen schärfer zu ziehen. Ferner wurden die Grundsätze bezüglich des Informationsaustausches entsprechend der aktuellen

Rechtsprechungspraxis grundlegend umstrukturiert und erweitert. So umfasst dieses Kapitel nun zusätzliche Hinweise zu verschiedenen Formen des Informationsaustausches und praktische Maßnahmen, die Unternehmen umsetzen können, um Verstöße zu vermeiden, wie z.B. den Einsatz von „Clean Teams“. Das ist zwar in der Praxis nicht unbedingt neu, findet nun aber erstmals Erwähnung in den Leitlinien und steigert damit die Rechtssicherheit. Schließlich wurde ein neues Kapitel hinzugefügt, das sich mit Zuliefervereinbarungen befasst.

Neben der Überarbeitung bereits etablierter Themenfelder widmen sich die Leitlinien im Rahmen eines neuen Kapitels der kartellrechtlichen Beurteilung von Nachhaltigkeitsvereinbarungen. Damit verdeutlicht die Kommission, dass das Kartellrecht horizontalen Vereinbarungen, die aufrichtig ein Nachhaltigkeitsziel verfolgen, nicht entgegenstehen soll. Dementsprechend enthalten die neuen Leitlinien neben allgemeinen Erwägungen unter anderem verschiedene Beispiele für Nachhaltigkeitsvereinbarungen, die in der Regel vom Kartellverbot ausgenommen sind. Darüber hinaus gibt es eine gesonderte, sog. „Soft Safe Harbour“-Regelung für Vereinbarungen über Nachhaltigkeitsstandards, die unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls erst gar nicht als Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Artikel 101 Abs. 1 AEUV angesehen werden.

Schließlich wird in den neuen Leitlinien betont, dass Nachhaltigkeitsvereinbarungen für sich genommen keine eigenständige Art der horizontalen Kooperationsvereinbarungen darstellen.



So kann etwa eine F&E-Zusammenarbeit mit Nachhaltigkeitszielen nach den Voraussetzungen der F&E-GVO freigestellt sein, ohne dass es auf die in den Horizontal-LL etablierten Grundsätze zu Nachhaltigkeitsvereinbarungen ankommt.

Insgesamt sind die Hürden für Nachhaltigkeitsvereinbarungen aber noch immer hoch. Abgemildert soll dies durch das Angebot der Kommission werden, Unternehmen auf Anfrage individuelle Guidance zu geben. Auch das Bundeskartellamt bietet dies (schon jetzt) an.

## Einschätzung

Die neuen Horizontal-GVOen erfinden das Rad nicht neu, enthalten aber hilfreiche Ergänzungen, die ihre Anwendung durch die Unternehmen erleichtert. Aus praktischer Sicht besonders begrüßenswert ist, dass die ursprünglich geplanten Sonderregelungen zum Innovationsschutz nicht den Weg in die finale F&E-GVO gefunden haben. So nachvollziehbar der Wunsch nach mehr Innovationsschutz ist, so wenig praxistauglich war die Regelung im Entwurf, und hätte damit vermutlich mehr Schaden als Nutzen gebracht.

Eine zusätzliche Unsicherheit bringt dagegen die erweiterte Möglichkeit zum Freistellungsentzug trotz Vorliegen der Freistellungsvoraussetzungen. Ob die Kommission von dieser Befugnis aber in nennenswertem Umfang Gebrauch machen wird, bleibt abzuwarten.

Die Horizontal-LL enthalten ebenfalls sinnvolle Ergänzungen und bilden teilweise die seit Erlass der Vorgängerversion ergangene Rechtsprechung und Entscheidungspraxis ab. Auch die Einführung eines eigenen Kapitels für Nachhaltigkeitsvereinbarungen ist grundsätzlich begrüßenswert. Inwieweit die teilweise sehr allgemein gehaltenen Erwägungen tatsächlich Rechtssicherheit für derartige Vereinbarungen bringen, wird sich zeigen.

## Ihre Ansprechpartner



Dr. Anselm Grün  
Rechtsanwalt, Notar, Partner  
T +49 30 509320-0  
anselm.gruen@orthkluth.com



Dr. Bastian Mehle  
Rechtsanwalt, Salary Partner  
T +49 30 509320-115  
bastian.mehle@orthkluth.com



Dr. Moritz Dästner  
Rechtsanwalt, Salary Partner  
T +49 21160035-292  
moritz.daestner@orthkluth.com



Prof. Dr. Patrick Ostendorf, LL.M.  
Of Counsel  
T +49 30 509320-0  
patrick.ostendorf@orthkluth.com

One Team.  
One Goal.